RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Vorsitzenden des Haushalts- und
Finanzausschusses
Herrn Thomas Wansch, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/582
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Telefon / Fax**	
S 2252#2018/0012-0401 441 Bitte immer angeben!		06131 16-4314 06131 16-4331	30. September 2021

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 15.09.2021
TOP 3: Antrag der Fraktion der AfD „BGH-Urteil zu Cum-Ex Geschäften"
- Vorlage 18/328 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit komme ich der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung zu TOP 3 „BGH-Urteil zu Cum-Ex Geschäften" aus der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags vom 15.09.2021 nach und berichte wie folgt:

Durch die Außenprüfungsdienste der Finanzämter sind bundesweit Fälle aufgedeckt worden, in denen Anlegerinnen und Anleger sich zu Unrecht Kapitalertragsteuer erstatten ließen. Betroffen sind Fälle, bei denen Aktien vor dem Dividendenstichtag über ausländische Banken von einem sogenannten Leerverkäufer erworben wurden. Der (Leer-)Verkäufer hatte die Aktie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht, sondern beschaffte sie erst nach dem Dividendentermin. In diesen Fällen wird dem Leerverkäufer eine Ausgleichszahlung von der Bank belastet, die der Aktienerwerber anstelle der Dividende erhält. Zum Steuerausfall kommt es dann, wenn die die Transaktion durchführende Bank dem (Leer-)Käufer eine Kapitalertragsteuer bescheinigt,

die nicht abgeführt wurde. Diese Geschäfte sind unter dem Namen „Cum-Ex“ besser bekannt.

Die Aufarbeitung des sog. Cum-Ex-Skandals beschäftigt neben der Finanzverwaltung auch Justiz, Politik und die Banken. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 28. Juli 2021 im bundesweit ersten Cum-Ex-Strafverfahren ein Urteil des Landgerichts Bonn vom 18. März 2020 bestätigt. Der BGH stellt darin eindeutig klar, dass die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer gegenüber den Finanzbehörden aufgrund von Cum-Ex-Geschäften den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Die gesetzlichen Regelungen bei Begehung der Taten sind aus Sicht des BGH als klar und eindeutig anzusehen. Deshalb durfte auch nur die tatsächlich einbehaltene Kapitalertragsteuer zur Anrechnung und Auszahlung angemeldet werden.

Für Rheinland-Pfalz sind der Landesregierung bislang keine Cum-Ex-Fälle bekannt geworden. Eine besondere landesspezifische Betroffenheit von dem Urteil des BGH vom 28. Juli 2021 ist daher derzeit nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen